



von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 i.d.g.F. determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu Frage 18:

- Welche Änderungen werden sie a) für das Postmarktgesetz, b) auf möglichen anderen Wegen vorschlagen, damit zwischen dem Allgemeinwohl und einer leistbaren Daseinsvorsorge einerseits und den Interessen der Post-Aktionärlnnern und -Manager umgehend wieder eine akzeptable Gewichtung hergestellt wird?

Eine Änderung (Novellierung) des Postmarktgesetzes ist derzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen werden die Eigentumsanteile des Staates an der Österr. Post AG unmittelbar von der ÖIAG und damit vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet; dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kommen somit keine Kompetenzen hinsichtlich der Eigentümerfunktion zu.

